



## **FINANZREGLEMENT**

### **DES GEMEINDEVERBANDS SOZIALE DIENSTE SEE**

#### **Die Delegiertenversammlung**

Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);

Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

#### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement hat zum Zweck, die nach Art. 67 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vorgesehenen Kompetenzen und Schwellenwerte festzulegen.

#### **Art. 2 Aktivierungsgrenze (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)**

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von CHF 50'000 übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung genommen.

#### **Art. 3 Finanzkompetenzen des Vorstandes (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)**

##### **a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Vorstand ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von CHF 100'000 nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

#### **Art. 4 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

<sup>2</sup> Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 3 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

#### **Art. 5 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 10% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Zusatzkredits unter CHF 20'000 liegt.

<sup>2</sup> Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Vorstand unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 4 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

**Art. 6 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, unter der Bedingung, dass der Betrag des Nachkredits unter CHF 10'000 liegt.

<sup>2</sup> Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für den Vorstand keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Vorstand dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 4 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

<sup>3</sup> Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

<sup>4</sup> Der Vorstand erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.

**Art. 7 Übrige Entscheidungskompetenzen des Vorstandes (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)**

<sup>1</sup> Der Vorstand verfügt über die Entscheidungskompetenz in den folgenden Bereichen und Grenzen:

- a) Er beschliesst die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben von jährlich maximal CHF 10'000 nach sich ziehen;
- b) Er beschliesst Vereinbarungen mit Dritten, die neue Ausgaben von jährlich maximal CHF 10'000 nach sich ziehen;
- c) Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage von maximal CHF 100'000.

**Art. 8 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)**

Der Vorstand führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

**Art. 9 Referendum (Art. 69 GFHG)**

Die Schwellenwerte des Finanzreferendums richten sich nach den Verbandsstatuten.

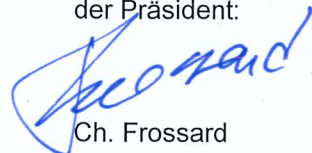
**Art. 10 Inkrafttreten**

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Erlassen durch die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 30.09.2021**

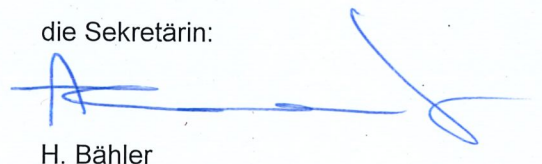
Im Namen der Delegiertenversammlung

der Präsident:



Ch. Frossard

die Sekretärin:



H. Bähler

**Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am .....**

**Die Staatsrätin-Direktorin / der Staatsrat-Direktor**